

Beitragssordnung

Aufgrund §6 Abs. 3 ihrer Satzung hat die Mitgliederversammlung des Netzwerk Fachkräfte international e.V. in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.10.2025 einstimmig die folgende Beitragsordnung, geltend ab 2026, beschlossen:

1. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.
2. Mit ihrer Veröffentlichung tritt diese Beitragsordnung in Kraft.
3. Jedem neuen Mitglied wird mit der Satzung auch die Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und für jedes Mitglied verbindlich.
4. Die Mitgliederversammlung hat die Höhe des Jahresbeitrags in der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung für die verschiedenen Mitgliedergruppen festgelegt und entsprechend in verschiedene Beitragsgruppen mit unterschiedlichen Beitragssätzen eingeteilt. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Jahres gilt ein anteiliger Jahresbeitrag von einem Zwölftel für jeden angefangenen Monat.
5. Die Beitragssätze gelten zunächst bis zum 31.12. für ein gesamtes Jahr. Fasst die Mitgliederversammlung keine Änderungsbeschlüsse, verlängert sich die Gültigkeit für weitere 12 Monate. Der Vorstand kann diese Regelung bei Notwendigkeit im Ausnahmefall ändern.
6. Ist ein Mitglied nicht in der Lage den Beitrag zu zahlen oder nicht in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Modalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, er kann die Beitragszahlung stunden, den Jahresbeitrag einmalig reduzieren oder einmalig aussetzen. Zur Entscheidung ist vom betreffenden Mitglied ein Nachweis über die Gründe des Antrags vorzulegen.
7. Änderungen der Anschrift oder der Konten-Daten der Mitglieder sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.
8. Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist in der Satzung §4 Abs. 6 geregelt. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Quartal. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das Jahr, in dem die Kündigung wirksam wird, werden nicht zurück erstattet.
9. Solange kein SEPA-Lastschriftverfahren durch den Verein festgelegt wird, erhalten die Mitglieder vom Verein elektronisch eine Rechnung über den fälligen Beitrag. Die Beiträge sind binnen der genannten Frist auf das in der Rechnung angegebene Vereinskonto zu überweisen.
10. Bei erteilten SEPA-Lastschriftmandaten wird der Beitrag in der Regel im letzten Drittel des Monat Januar eingezogen. Dabei hat das Mitglied sicherzustellen, dass für das entsprechende Konto eine ausreichende Deckung für den Beitragseinzug besteht. Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und weist das Konto keine entsprechende Deckung auf, wird der Beitragseinzug vom Verein eingestellt und weitere Schritte zum Erhalt der Mitgliedschaft eingeleitet.

Anlage 1 zur Beitragsordnung

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10. 2025 gelten die in Anlage 1 der Beitragsordnung des Vereines bestimmten Mitgliedsbeiträge **beginnend ab Januar 2026** wie folgt:

Unternehmen und selbstständig Tätige aller Art	Jahresbeitrag *	Betreuungsschlüssel FK/Azubis aller Ausbildungsjahre *
Stichtag ist jeweils der 31.12.		
0 Beschäftigte	500€	
1-15 Beschäftigte	750 €	1
16-49 Beschäftigte	1000€	2
50-149 Beschäftigte	1500€	3
150-249 Beschäftigte	2000€	6
250 und mehr Beschäftigte	2500€	10
zusätzliche, einmalige Aufnahmegebühr	35,00 €	

*Mit dem gezahlten Jahresbeitrag sind neben den lt. Satzung für alle Mitglieder geltenden allgemeinen Zweckumsetzungen gesonderte Vergünstigungen hinsichtlich einer festgelegten Anzahl betreuender Fachkräfte/Azubis verbunden, die jährlich angepasst und neu durch die Mitgliederversammlung vereinbart werden können.

Bei **Überschreitung des Betreuungsschlüssels zum Stichtag** fallen zusätzliche Betreuungskosten i.H.v. **250€/Jahr/Azubi-FK** mit Zurechnung auf den Mitgliedsbeitrag an, **bei Unterschreitung kann eine Verrechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrages** in Form der Anrechnung/Reduzierung ebenfalls i.H.v. **250€/Jahr/Azubis-FK** in gemeinsamer Vereinbarung vorgenommen werden.

Natürliche Personen / Vereine	Jahresbeitrag
natürliche Personen / Studenten /Azubi über 18 Jahre	90,00 €
Familien / Ehepaare / Lebensgemeinschaften mit max. 4 Personen	150,00 €
sonstige juristische Personen, wie eingetragene Vereine, Stiftungen u.ä.	750,00 €**
zusätzliche, einmalige Aufnahmegebühr	15,00 €

** Dieser Betrag kann durch einen Beschluss des Vorstandes auf minimal 350,00 € abgesenkt werden, sofern vom Antragsteller begründet dargelegt wird, dass der Regelsatz wirtschaftlich nicht vertretbar ist.